

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 18. Dezember 1984

212. Stück

513. Kundmachung: 25. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

514. Kundmachung: 30. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

515. Kundmachung: Änderung der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 (11. Novelle der BB-PO 1966)

513. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 11. Dezember 1984, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (25. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Dezember 1984 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 386/1984, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949,“ durch die Zitierung „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373,“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Bar-

bezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.“

3. Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag „909 S“ durch den Betrag „952 S“ ersetzt.

4. § 27 a Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen- dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monatsbezu- ges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

5. § 27 a Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die im Ausbildungs- oder im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern oder zu einer inlän- dischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollen- dung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Kürzungsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 7 für die Vorrückung unwirk- sam geworden sind.“

6. Im § 27 a Abs. 4 wird der Ausdruck „200 vH“ durch den Ausdruck „300 vH“ ersetzt.

7. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

GEHALTSTABELLE
(Monatsgehalt in Schilling)

Stufe	Gehaltsgruppen													
	I		II		III		IV		V		VI		VII	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	7 785	7 960	8 217	8 561	8 944	9 381	9 852	10 304						
2	7 883	8 064	8 332	8 686	9 083	9 553	10 060	10 562	10 745	11 244				
3	7 979	8 167	8 447	8 809	9 222	9 727	10 266	10 819	11 091	11 363	11 837	12 177	14 269	
4	8 077	8 272	8 562	8 934	9 361	9 899	10 472	11 077	11 437	11 798	12 358	12 878	14 559	
5	8 175	8 376	8 678	9 059	9 500	10 072	10 680	11 335	11 783	12 231	12 904	13 574	14 849	14 962
6	8 272	8 479	8 793	9 183	9 639	10 245	10 886	11 592	12 127	12 683	13 449	14 280	15 138	16 082
7	8 369	8 583	8 909	9 307	9 778	10 418	11 093	11 850	12 484	13 138	13 997	14 976	16 010	17 202
8	8 466	8 688	9 024	9 431	9 917	10 591	11 300	12 107	12 847	13 593	14 540	15 682	16 883	18 320
9	8 564	8 792	9 139	9 555	10 056	10 764	11 506	12 371	13 208	14 046	15 084	16 379	17 756	19 443
10	8 660	8 896	9 254	9 681	10 195	10 936	11 713	12 640	13 569	14 497	15 626	17 080	18 624	20 562
11	8 759	8 999	9 370	9 804	10 334	11 109	11 920	12 910	13 932	14 955	16 174	17 780	19 498	21 681
12	8 871	9 120	9 502	9 961	10 509	11 339	12 181	13 251	14 321	15 406	16 716	18 483	20 371	22 801
13													21 243	23 919
14														25 037
15														34 243
16														36 965
														39 615
														49 381“

Stufe

Artikel II

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

1. § 27 a Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen-
dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für
treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt
werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer
Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer
Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezu-
ges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des
Beamten in dem Monat entspricht, in den das
Dienstjubiläum fällt.“

2. Im § 27 a Abs. 4 wird der Ausdruck „300 vH“
durch den Ausdruck „400 vH“ ersetzt.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I mit 1. Jänner 1985

2. Art. II mit 1. Jänner 1987

Lacina

514. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 11. Dezember 1984, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuer- lich abgeändert wird (30. Novelle der Bundes- bahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des
Nationalrates vom 11. Dezember 1984 (Gesetz
vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundge-
macht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für
die für den vorübergehenden Bedarf aufgenomme-
nen Bediensteten der Österreichischen Bundesbah-
nen, BGBl. Nr. 96/1954, zuletzt geändert durch die
Kundmachung BGBl. Nr. 387/1984, wird wie folgt
abgeändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Lohnbediensteten kann aus Anlaß der
Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren
für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung
gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt
bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei
einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monats-
entgeltes, das der lohnrechtlichen Stellung des
Lohnbediensteten in dem Monat entspricht, in den
das Dienstjubiläum fällt.“

2. Im § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck „200 vH“
durch den Ausdruck „300 vH“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

LOHNTAFEL

Lohn- stufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	8 204	8 395	8 666	9 031	9 451	9 900	10 424
2	8 308	8 506	8 790	9 164	9 602	10 091	10 649
3	8 412	8 617	8 913	9 298	9 753	10 283	10 874
4	8 516	8 728	9 036	9 431	9 905	10 473	11 099
5	8 620	8 839	9 159	9 565	10 056	10 664	11 323
6	8 724	8 950	9 281	9 697	10 208	10 855	11 548
7	8 828	9 061	9 406	9 832	10 359	11 046	11 773
8	8 932	9 171	9 528	9 965	10 511	11 237	11 999
9	9 036	9 281	9 652	10 099	10 662	11 428	12 224
10	9 140	9 392	9 775	10 232	10 814	11 619	12 457
11	9 243	9 503	9 898	10 365	10 965	11 811	12 692
12	9 364	9 630	10 041	10 535	11 167	12 056	12 991

Artikel II

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung des Art. I wird wie folgt abgeändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Lohnbediensteten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsentgeltes, das der lohnrechtlichen Stellung des Lohnbediensteten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

2. Im § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck „300 vH“ durch den Ausdruck „400 vH“ ersetzt.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I mit 1. Jänner 1985

2. Art. II mit 1. Jänner 1987

Lacina

515. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 11. Dezember 1984, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (11. Novelle der BB-PO 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Dezember 1984 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 620/1983, wird wie folgt abgeändert:

Nach dem § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„Ruhen monatlich wiederkehrender Geldleistungen

§ 36 a. (1) Bezieht der Beamte oder die Witwe aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das der Witwe 75 vH des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt

überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und bei der Witwe 150 vH des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E übersteigt.

(2) Vom Erwerbseinkommen sind für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Witwe ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 25 vH des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E abzusetzen. Gleiches gilt, wenn ein Steigerungsbetrag nur deshalb nicht gebührt, weil das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Haushaltszulage und die Hilflosenzulage außer Betracht zu lassen.

(4) Gebühren gleichzeitig ein Ruhe- und ein Witwenversorgungsbezug nach dieser Pensionsordnung, dann tritt das Ruhen nur beim Ruhebezug ein.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden,

a) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht und diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht oder

b) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine höhere Pension auf Grund pensionsrechtlicher Vorschriften einer Gebietskörperschaft besteht und diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht.

(6) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende laufende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen). Ist innerhalb eines Kalenderjahres das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)bezug bestanden hat, nicht gleich hoch gewesen, oder war der Beamte (die Witwe) nicht ständig beschäftigt, so ist auf seinen (ihren) Antrag, wenn es für ihn (sie) günstiger ist, das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen. Ein solcher Antrag ist bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(7) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens; solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen,

es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte (die Witwe) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.“

Artikel II

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Pensionsbeitrag beträgt ab 1. Jänner 1985 8,0 vH der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2.“

Artikel III

(1) Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Für Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 1985 Anspruch auf Pensionsversorgung nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 gehabt haben, tritt Art. I mit 1. April 1985 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I treten mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.